

Amtsblatt der Stadt Brühl



30. Jahrgang

Ausgabetag: 09.10.2014

Nummer: 22

Seite

Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt
Brühl für das Haushaltsjahr 2014

147-148

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug:
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



I:\20\20-1\Haushalt\1. Planung\2013-2014\6. Nachtrag 2014\Bekanntmachung NHS 2014.doc

BEKANNTMACHUNG

Berichtigung der Bekanntmachung des Amtsblattes Nr. 21

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 8.9.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2014 werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge verändert und neu festgesetzt auf:

	bisherige Fest- setzung Eur	erhöht um Eur	vermindert um Eur	neue Festset- zung lt. Nach- trag 2014 Eur
im Ergebnisplan mit				
dem Gesamtbetrag der Erträge				
auf	103.880.000 €	6.980.000 €	3.370.000 €	107.490.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwen- dungen auf	114.250.000 €	3.350.000 €	320.000 €	117.280.000 €
im Finanzplan mit				
dem Gesamtbetrag der Einzah- lungen aus der laufenden Ver- waltungstätigkeit auf	94.950.000 €	6.980.000 €	3.370.000 €	98.560.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszah- lungen aus der laufenden Ver- waltungstätigkeit auf	100.470.000 €	3.350.000 €	320.000 €	103.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzah- lungen aus der Investitionstätig- keit auf	4.770.000 €	220.000 €	0 €	4.990.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszah- lungen aus der Investitionstätig- keit auf	16.470.000 €	2.965.000 €	1.625.000 €	17.810.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzah- lungen aus der Finanzierungstä- tigkeit auf	11.700.000 €	1.120.000 €	0 €	12.820.000 €
dem Gesamtbetrag der Aus- zahlungen aus der Finanzie- rungstätigkeit auf	4.700.000 €	0 €	0 €	4.700.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.690.000 € festgesetzt auf **12.810.000 €**

§ 3

Die bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € festgesetzt auf **8.260.000 €**

Die Inanspruchnahme der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.370.000 € festgesetzt auf **1.530.000 €**

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen (45.000.000 €), wird nicht geändert

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 81 i.V.m. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 50124 Bergheim mit Schreiben vom 09.09.2014, eingegangen am 15.09.14 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 29.9.14 wurde die Anzeigefrist verkürzt und festgestellt, dass im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens kommunalaufsichtliche Maßnahmen nicht in Betracht kommen, so dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung ab sofort bekannt gemacht werden darf.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO vom **6.10.2014** bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 am 31.12.2016 im Rathaus Steinweg, Bürgerberatung, Zimmer B 008, öffentlich aus.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags – dienstags	von	7.30	bis	16.00 Uhr
mittwochs	von	7.30	bis	14.00 Uhr
donnerstags	von	7.30	bis	18.00 Uhr
freitags	von	7.30	bis	12.30 Uhr
samstags	von	10.00	bis	12.30 Uhr

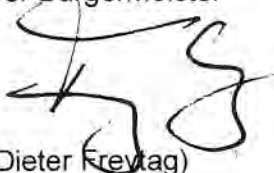
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 06.10.2014

Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)